

REGIERUNGSRAT

19. Juni 2024

24.101

Motion Thomas Baumann, Grüne, Suhr (Sprecher), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Karin Faes, FDP, Schöftland, Manuel Kaspar, SVP, Oberkulm, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, vom 26. März 2024 betreffend Registrierung von Hauskatzen im Kanton Aargau; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

In der Vergangenheit gab es bereits zwei Vorstösse in den eidgenössischen Kammern betreffend eine Registrierungspflicht für Katzen:

- Mit (13.3698) Postulat Pierre Rusconi vom 12. September 2013 betreffend Mikrochip auch für Katzen hätte der Bundesrat beauftragt werden sollen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Erlassentwurf zur Einführung eines obligatorischen Mikrochips für Katzen angezeigt wäre. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung des Postulats mit folgender Begründung: *"Der Bundesrat hält die Einführung eines obligatorischen Mikrochips für Katzen zur Identifizierung der Katzen aus tierseuchenpolizeilichen Gründen nicht für notwendig."* Am 25. September 2015 wurde das Postulat abgeschrieben, weil es nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde.
- Der Nationalrat hat am 10. Dezember 2019 die (19.3959) Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats betreffend "Für eine bessere Kontrolle der Vermehrung von Streunerkatzen" zur Einführung der Pflicht einer elektronischen Identifizierung aller Katzen mit 97 zu 88 Stimmen abgelehnt. Aus der Antwort des Bundesrats vom 13. November 2019 geht Folgendes hervor: *"Eine Verpflichtung aller Tierhalterinnen und Tierhalter zur Identifizierung und Registrierung ihrer Tiere wäre nicht nur übertrieben, sondern auch nicht wirklich wirksam, da sich damit eine übermässige Vermehrung der Katzen nicht verhindern liesse. Für Hunde wurde die Identifikations- und Registrierungspflicht infolge der Diskussionen über die gefährlichen Hunde eingeführt. Im Fall der Katzen besteht kein vergleichbares öffentliches Interesse an einer solchen Massnahme."*

Im Kanton Aargau gibt es schätzungsweise 140'000 Katzen. Ein nicht näher bezifferbarer Teil davon ist herrenlos und vermehrt sich unkontrolliert. Diese Katzen müssen sich ihr Futter selbst beschaffen und stellen damit eine Gefahr für einheimische Beutetiere dar. Die Einführung einer Registrierungspflicht für Katzen und damit die Möglichkeit zur Zuordnung der Tiere zu einer Besitzerin oder einem

Besitzer bildet die Grundlage, um verwaltungsrechtliche Massnahmen (zum Beispiel die Verpflichtung zur Kastration) anzuordnen. Im Umkehrschluss können so wilde, herrenlose Katzen von Tierschutzorganisationen leicht identifiziert, kastriert und dadurch dezimiert werden. Eine Registrierungspflicht für Katzen würde somit dem Schutz ihrer Beutetiere und daneben demjenigen der Katzen selbst dienen, und sie ist daher primär als Tierschutzmassnahme anzusehen.

Der Bund hat gestützt auf Art. 80 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 das Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 erlassen. Die Bundeskompetenz ist umfassend, hat aber nachträglich derogatorische Wirkung. Das bedeutet, dass die Kantone im Bereich des Tierschutzes tätig werden dürfen, solange und soweit der Bund nicht tätig geworden ist. Das eidgenössische Tierschutzgesetz enthält keine Registrierungspflicht für Katzen und der Bundesgesetzgeber hat dies im Sinne einer Lücke bisher nicht geregelt. Allerdings dürfen die Kantone nicht sämtliche Massnahmen treffen, auf die der Bund im Gesetz und den Ausführungsverordnungen verzichtet hat. Hat der Bund die Einführung eines bestimmten Mittels ausdrücklich abgelehnt, so ist es den Kantonen untersagt, anstelle des Bundes tätig zu werden (sogenanntes qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers). Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats hat am 15. August 2019 mit der Einreichung der (19.3959) Motion die Bestrebung unternommen, den Bundesrat mit der Ausarbeitung von gesetzlichen Normen im Tierschutzrecht zur Regelung dieser Thematik zu beauftragen. Eine Kommission des Bundesgesetzgebers hatte daher bewusst den Anstoss zur gesetzlichen Regelung der Thematik im Bundesparlament gegeben. Der Bundesrat und anschliessend der Nationalrat haben jedoch den gesetzgeberischen Handlungsbedarf anders beurteilt und die Motion abgelehnt. Aufgrund dieses Sachverhalts ist es dem Kanton Aargau nach Auffassung des Regierungsrats untersagt, gestützt auf das Tierschutzrecht eine Registrierungspflicht für Katzen einzuführen.

Die Einführung einer sich auf die Tierseuchengesetzgebung stützende kantonale Registrierungspflicht für Katzen ist ebenfalls nicht realisierbar. Der Bund hat mit der Tierseuchengesetzgebung gestützt auf Art. 118 Abs. 2 Bst. b BV Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren erlassen. Er hat damit bei den übertragbaren Krankheiten seine Befugnis ausgeschöpft. Mit Beantwortung des (13.3698) Postulats hat der Bundesrat weiter eine solche Massnahme aufgrund der fehlenden seuchenpolizeilichen Relevanz abgelehnt. An dieser seuchenpolizeilichen Einschätzung des Bundesrats hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert. Nach wie vor zirkuliert in der Katzenpopulation keine stark verbreitete oder bösartige und damit zu bekämpfende Erkrankung.

Auch kantonal gab es bereits einen entsprechenden Vorstoss. Am 10. März 2021 beantwortete der Regierungsrat die (20.338) Interpellation Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 15. Dezember 2020 betreffend Hauskatzen dahingehend, dass er eine Einführung einer Chip- und Registrierungspflicht für Hauskatzen als Voraussetzung betrachtet, dass überhaupt wirkungsvolle Massnahme zur Dezimierung verwilderter und streunender Hauskatzen ergriffen werden können. Eine solche Pflicht sei aber, wie die übrigen Registrierungspflichten für Haustiere, auf nationaler Ebene einzuführen.

Der Regierungsrat vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Einführung einer Registrierungspflicht nur dann eine gewünschte Wirkung erzeugt, wenn diese auf nationaler Ebene verordnet wird und in der Folge der Tierbestand an Hauskatzen deutlich sinkt. Nur dies bietet Gewähr, dass der durch umherstreifende Katzen verursachte Verlust an Wildtieren wie Blindschleichen, Eidechsen oder Vögeln nachhaltig verringert wird. Die Einführung einer Registrierungspflicht auf kantonaler Ebene ist somit weder rechtlich realisierbar noch effektiv und effizient.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung hängen von der Umsetzung der Registrierungspflicht ab. Gemäss den vorangegangenen Ausführungen bliebe dem Kanton Aargau nur die Möglichkeit, das Anliegen in einem eigens dafür legifizierten kantonalen tierschutzrechtlichen Erlass umzusetzen. Zum Initialaufwand der Erarbeitung eines neuen Gesetzes beziehungsweise Erlasses hinzu kommen Aufwendungen im Bereich Informatik für die Anpassung der Datenbank Amicus. Im Rahmen der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen sind die zu erwartenden, jährlich anfallenden Ressourcen beim Kanton und bei den Gemeinden zu konkretisieren und zu beantragen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Für die Einführung einer Registrierungspflicht für Katzen besteht keine gesetzliche Grundlage. Diese müsste erst geschaffen werden. Jedoch besteht weiterhin die Gefahr, dass der Bund die Einführung einer Katzenregistrierungspflicht auf kantonaler Ebene als nicht rechtmässig taxieren würde. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 733.–.

Regierungsrat Aargau